



Richtlinie

zur Vergabe von Zuweisungen durch den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein für besondere Baumaßnahmen (Investitionsrichtlinie)

Fassung vom 09.09.2020.

GRUNDLAGE:

In § 3 Abs. 3 Punkt 2. der Finanzsatzung des Kirchenkreises heißt es: „Im Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für [...] 2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben und der Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen, [...]“

ZUWEISUNGSVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN:

1. Nur Maßnahmen an gemeindlich genutzten Gebäuden sind förderfähig. Dies gilt für Sakral- und Profangebäude. Bei Mischnutzungen von Gebäuden ist der Flächenanteil der gemeindlich genutzten Flächen nachzuweisen und ins Verhältnis zur Gesamtfläche zu setzen. Der gemeindliche genutzte Flächenanteil kann gefördert werden, wenn er mindestens 50 % beträgt. Die Förderung entspricht dem Flächenanteil.
2. Es werden notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Bauteilen und Freianlagen sowie Modernisierungen, Sanierungen, Umbauten und Nutzungserweiterungen bzw. Nutzungsänderungen gefördert, soweit es sich bei einer Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung weiterhin um eine überwiegend gemeindliche Nutzung gem. Nr. 1 handelt. Zur Definition der geplanten Maßnahmen wird neben den Begriffsbestimmungen des Kirchenrechts auch die DIN 31051 in ihrer jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Instandsetzung und Verbesserung als Teilleistungen der DIN 31051 sind förderfähige Maßnahmen. Die Teilleistungen Wartung und Inspektion fallen jedoch unter die „normale“, regelmäßige Bauunterhaltung und sind daher ebenso wenig förderfähig wie gestalterisch motivierte Veränderungen, Abbruch, Teilabbruch und Neubauten. Der Wiederaufbau (gleichwertiger) Bauteile kann nach Einzelfallprüfung förderfähig sein. Energetische Sanierungen können gefördert werden, sofern sie in Verbindung mit einer erforderlichen baulichen Sanierung/Instandsetzung erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Organen, sowie an deren technischer Ausstattung, können, wenn die Arbeiten nicht musikalisch und/ oder gestalterisch initiiert sind, in besonderen Fällen gefördert werden, sofern Restmittel der im laufenden Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung stehen. Es muss sich dabei um Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt der Funktion handeln. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Wartung ist zu erbringen.

3. Bei Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern kann zusätzlich der nachgewiesene denkmalbedingte Mehraufwand gefördert werden.
4. Bei Maßnahmen, die der energetischen Verbesserung der Gebäude dienen, die über die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften hinaus gehen oder bei denen ökologischen und nachhaltigen Baumaterialien der Vorzug gegeben wird, kann zusätzlich der nachgewiesene Klimaschutzbedingte Mehraufwand gefördert werden.
5. Eine Zuweisung kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist zu richten an den Kirchenkreisrat und **über die Abteilung Recht, Aufsicht und Gremien der Kirchenkreisverwaltung** einzureichen. **Die Beantragung muss bis zum 31. Oktober erfolgen**, die Prüfung der Unterlagen und des Sachverhaltes sowie die Stellungnahmen von **bauwerk KIRCHLICHE IMMOBILIEN** und des Geschäftsbereichs Finanzen der Kirchenkreisverwaltung erfolgen dann bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres. Bis zum 30. Mai wird vom Kirchenkreis über die Anträge beschieden. Die Vergabe der Zuweisungen erfolgt für das Haushaltsjahr (Folgejahr zur Antragstellung aber Haushaltsjahr der Entscheidung). Restmittel werden zur weiteren Verwendung für Folgejahre in eine zweckgebundene Rücklage gebucht. Für bewilligte aber noch nicht Anspruch genommene Zuweisungen ist im Kirchenkreishaushalt eine Rückstellung zu bilden.
6. Zuweisungsanträge müssen vor Ausführungsbeginn gestellt werden. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.
7. Folgende Unterlagen / Darlegungen sind für die Beantragung einer Zuweisung erforderlich:
 - a. Beschreibung der Maßnahme ggf. mit Planunterlagen
 - b. Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme, Aufstellung nach DIN 276: 2008-12 (gegliedert in Kostengruppen) ggf. Aufstellung nach zu erwartenden / beantragten Drittmitteln (Spenden, Zuschüsse, Stiftungen etc.) und dem Anteil der Kirchengemeinde
 - c. ggf. Nachweis des denkmalbedingten und klimaschutzbedingten Mehraufwandes
 - d. Nachweis über (jeweils sofern erforderlich): denkmalrechtliche Erlaubnis, kirchenaufsichtliche Genehmigung, Baugenehmigungen, sollten die vorgenannten Genehmigungen auf Grund des Projektfortschrittes noch nicht vorliegen, ist der Nachweis der Beteiligung der entsprechenden Stellen ausreichend
 - e. Protokoll der jährlichen Gebäudebegehung aus dem Vorjahr und ggf. aus dem Antragsjahr
 - f. Aufstellung über bereits erhaltene Zuweisungen vom Kirchenkreis für Baumaßnahmen, rückwirkend für fünf Jahre

- g. Beurteilung der Gesamtvermögenslage aus Sicht der Kirchengemeinde und Darlegung, warum die Maßnahme nicht aus eigenen finanziellen Mitteln oder aus Fremdmitteln erfolgen kann
Zur Beurteilung der Gesamtvermögenslage werden vom Kirchenkreis folgende durch den GB Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen herangezogen:
- Ergebnisplan des Antragsjahres
 - Ergebnisrechnung des Vorjahres (bezogen auf das Antragsjahr)
 - Übersicht über die Rücklagen und deren Verwendbarkeit/Zweckbindung
 - Übersicht der Finanzdeckung der Passivposten des Vorjahres (bezogen auf das Antragsjahr)
 - Bilanz des Vorjahres (bezogen auf das Antragsjahr)
- Weitere Unterlagen können bei Bedarf zur Bewertung der Vermögenslage angefordert werden (z.B. über Stiftungsvermögen).
8. Sind alle vorgenannten Unterlagen **fristgerecht** eingereicht und hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Zuweisung erfüllt sind, kann nach folgender Maßgabe gefördert werden:
- a. Die Mindestkostensumme des bei der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils muss 25.000,00 € inkl. MwSt betragen. Für Kirchengemeinden, deren Kirchensteuereinkommen weniger als 100.000 € jährlich beträgt, wird die Mindestkostensumme auf 25 % der Kirchensteuerzuweisung festgesetzt.
- b. Gefördert werden folgende Kostengruppen gem. DIN 276: 2008-12
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen
KG 500 Außenanlagen
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke
KG 700 Nebenkosten
Die KG 500-700 werden nur gefördert, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung / Umsetzung einer konkreten baulichen Gesamtmaßnahme stehen. Dies gilt nicht für Maßnahmen an bestehenden Orgeln.
- c. Der bei der Kirchengemeinde verbleibende Kostenanteil wird mit bis zu 30 % gefördert. Die Zuweisung wird als einmalige Zuweisung im Sinne einer Anteilsfinanzierung nach Abschluss der Maßnahme gezahlt. Für die beantragte Maßnahme ist je nach Sachverhalt eine gesonderte Kostenstelle im Haushalt oder eine Baukasse einzurichten.
Die Kirchengemeinde hat **bauwerk** KIRCHLICHE IMMOBILIEN den Baubeginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
Innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenabschluss ist ein vollständiger und prüffähiger Verwendungsnachweis bei der Abteilung Recht, Aufsicht und Gremien der Kirchenkreisverwaltung einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird durch

bauwerk KIRCHLICHE IMMOBILIEN und den Geschäftsbereich Finanzen der Kirchenkreisverwaltung geprüft und durch den Kirchenkreisrat entschieden. Dieser hat diese Aufgabe an die Verwaltungsleitung übertragen. Über die geprüfte und festgesetzte Auszahlungssumme erhält die Kirchengemeinde einen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg, eingelegt werden.

Dem Verwendungsnachweis sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Darstellung etwaiger Abweichungen vom Antrag
- zahlenmäßige (tabellarische) Aufstellung der Kosten gegliedert nach DIN 276
- Auszug aus dem Kirchengemeinderatsprotokoll, in dem über die festgestellte Summe und Finanzierung beschlossen wird.

Wird trotz Vorliegen der Voraussetzungen (Abschluss der Maßnahme) innerhalb von sechs Monaten kein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt, entfällt der Anspruch auf die beschlossene Zuweisung. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn die Voraussetzungen zur Schlussrechnung von Architektenleistungen (mit Ausnahme der LP9 der HOAI) vorliegen.

Verringert sich die Fördergrundlage (Kostenanteil der Kirchengemeinde) im Rahmen der Kostenfeststellung um mehr als 10.000,00 € wird die Zuweisung neu berechnet.

- d. Der nachgewiesene denkmalbedingte Mehraufwand (Verwendung teurer Baustoffe oder Materialien, Mehrkosten aus besonderer Technik etc.) kann zusätzlich mit bis zu 30 % gefördert werden.
 - e. Der nachgewiesene klimaschutzbedingte Mehraufwand (Mehrkosten aus zusätzlichen Maßnahmen, Verwendung teurer Baustoffe oder Materialien, Mehrkosten aus besonderer Technik etc.) kann zusätzlich mit bis zu 30 % gefördert werden.
9. Ein Anspruch auf eine Zuweisung besteht nicht. Über die Verwendung und Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Kirchenkreisrat unter Berücksichtigung
- a. der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel
 - b. der zur Verfügung stehenden, verwertbaren Vermögenswerte der Kirchengemeinde
 - c. der Anzahl und Höhe der bis zum Stichtag vorliegenden Anträge
 - d. der Dringlichkeit der Maßnahme
 - e. der Höhe der Förderungen für die jeweilige Kirchengemeinde aus den vorangegangenen Jahren.
10. Die Fördermittel sind innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt zu verwenden. Bewilligte Zuweisungen, die binnen dieser Frist nicht abgerufen werden, verfallen. Eine Ausnahme von der dreijährigen Frist greift bei nachweislich längerfristigen Baumaßnahmen.

men oder bei besonderer Begründung, dass ein Mittelabruf nicht binnen der Dreijahresfrist erfolgen kann. In diesen Fällen bedarf es eines formlosen Verlängerungsantrages mit einer schriftlichen Begründung bei **bauwerk KIRCHLICHE IMMOBILIEN**. Für bereits bewilligte Zuweisungen beginnt die vorgenannte Dreijahresfrist mit Inkrafttreten der neuen Investitionsrichtlinie und endet am 31.12.2023.

11. Bei der nachträglichen Änderung der Nutzung eines Gebäudes von einer förderfähigen Nutzung in eine nicht förderfähige Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Festsetzung der Zuweisung behält sich der Kirchenkreisrat eine anteilige Rückforderung der Zuweisung vor.

Inkrafttreten mit Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes Hamburg-West/Südholstein am 23. Februar 2011.

Inkrafttreten der 1. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes Hamburg-West/Südholstein am 24.05.2012.

Inkrafttreten der 2. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisrates Hamburg-West/Südholstein am 23.09.2012

Inkrafttreten der 3. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisrates Hamburg-West/Südholstein am 20.03.2014

Inkrafttreten der 4. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisrates Hamburg-West/Südholstein am 23.06.2016

Inkrafttreten der 5. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisrates Hamburg-West/Südholstein am 15.02.2018

Inkrafttreten der 6. Neufassung mit Beschlussfassung des Kirchenkreisrates Hamburg-West/Südholstein am 29.08.2019

7. Neufassung beraten durch Verwaltungsausschuss des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein am 09.09.2020 gemäß Beschluss des Kirchenkreisrates vom 28.05.2020